

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1995/96

Ausgegeben am 8. November 1995

7. Stück

50. Neuverlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung ARCHITEKTUR an der Universität Innsbruck

Der Studienplan für die Studienrichtung Architektur an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck wurde mit Beschluß der Studienkommission vom 26. Juni 1995 abgeändert und vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlaß vom 29. September 1995, GZ. 68.714/27-I/A/3/95, genehmigt. Der Studienplan wird hiemit neu verlautbart.

### STUDIENPLAN 1995

FÜR DIE STUDIENRICHTUNG ARCHITEKTUR

FAKULTÄT FÜR BAUINGENIEURWESEN UND ARCHITEKTUR  
DER LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK

#### VERWENDETE ABKÜRZUNGEN:

VL	Vorlesung
UE	Übung
VÜ	Übungsvorlesung
SE	Seminar
PR	Praktikum
KO	Konversatorium
P	Pflichtfach
GWF	Gebundenes Wahlfach
FWF	Freies Wahlfach
S	Schriftliche Prüfung
M	Mündliche Prüfung

Die Studienkommission für die Studienrichtung Architektur an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck erläßt auf Grundlage des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG. 1990, BGBl. Nr. 373 vom 7. 6. 1990) und der Studienordnung Architektur (BGBl. Nr. 127/1992) folgenden Studienplan für die Studienrichtung Architektur:

**STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG ARCHITEKTUR  
AN DER LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

Nach der Universitätsberechtungsverordnung 1988 i.d.g.F., § 4 Abs. 1 lit. c, ist vor Beginn des 3. einrechenbaren Semesters eine Zusatzprüfung für DARSTELLENDGE GEOMETRIE abzulegen, wenn ein positives Zeugnis über mindestens 4 Wochenstunden aus diesem Gegenstand fehlt. Den von dieser Verordnung betroffenen Hörern wird empfohlen, den Vorkurs DARSTELLENDGE GEOMETRIE (VL 2,5 und UE 2) im 1. Semester zu besuchen. Den Absolventen von Höheren Technischen Lehranstalten wird das REPETITORIUM DARSTELLENDGE GEOMETRIE (RP 1) im 1. Semester empfohlen.

**1. S T U D I E N A B S C H N I T T**

§ 1 In den 4 Semestern des 1. Studienabschnittes sind insgesamt 82 Semesterwochenstunden aus Prüfungsfächern folgender Fachgebiete zu belegen, wobei das erste Semester (Wintersemester) als Orientierungssemester gilt.

- a) Orientierung \*)                      UE 6                      S
- b) Aus dem Fachgebiet "Entwerfen" mit 25 Semesterwochenstunden:
- |   |      |      |     |
|---|------|------|-----|
| Konstruktion und Gestaltung I                     | VL 3 | UE 1 | M+S |
| Entwerfen I **)                                   | UE 4 |      | S   |
| Entwerfen II **)                                  | UE 4 |      | S   |
| Entwerfen III **)                                 | UE 5 |      | S   |
| Entwurfseminar Wohnbau (mit Exk.)                 | SE 4 |      | M+S |
| Entwurfseminar Siedlungswesen<br>(mit Feldarbeit) | SE 4 |      | M+S |
- c) Aus dem Fachgebiet "Hochbau" mit 15 Semesterwochenstunden:
- |                             |      |  |     |
|-----------------------------|------|--|-----|
| Hochbau I                   | VL 6 |  | M+S |
| Hochbau I                   | UE 5 |  | S   |
| Baustofflehre und Bauphysik | VL 4 |  | S+S |
- (1 Zeugnis)
- \*) muß an allen 6 Architekturinstituten mit je einer Arbeit belegt werden

\*\* ) kann an folgenden Instituten nach Maßgabe der Tabelle E, belegt werden. Voraussetzung für die Belegung des Faches "Entwerfen" ist die Vorlage der(s) Zeugnisse(s) aus dem Fach "Orientierung" (§ 10 Abs. 3 AHStG.)

d) Aus dem Fachgebiet "Tragwerkslehre" mit 11 Semesterwochenstunden:

Tragwerkslehre (inkl. Tragwerkslehre-Bauweisen im Ausmaß von VL 2)	VL 8	M+S
Tragwerkslehre	UE 3	S

e) Aus dem Fachgebiet "Darstellungsmethoden und EDV" mit 10 Semesterwochenstunden:

CAD-Einführung	VL 1	S
Darstellungsmethoden	VL 2	M+S
Darstellungsmethoden und CAD	UE 3	S
Bauaufnahmen	UE 4	S

f) Aus dem Fachgebiet "Baukunst und Kunstgeschichte" mit 6 Semesterwochenstunden:

Geschichte des Bauens I	VL 2	M+S
Geschichte des Bauens II	VL 2	M+S
Geschichte des Bauens III	VL 2	M+S

g) Aus dem Fachgebiet "Gestalten" mit 9 Semesterwochenstunden:

Gestaltungslehre	VL 1	M+S
Gestaltungslehre	UE 2	S
Zeichnen und Malen	VL 1	M+S
Zeichnen und Malen	UE 5	S

### 1. Diplomprüfung

§ 2 Die 1. Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzuhalten ist, wobei jede Teilprüfung dem Inhalt einer der angeführten Lehrveranstaltungen entspricht. Die Prüfungen über Vorlesungen werden schriftlich und/oder mündlich abgehalten. In den Übungen wird der Erfolg der Teilnahme beurteilt, zusätzlich können mehrere schriftliche Klausuren während des Semesters abgehalten und zur Beurteilung mit herangezogen werden.

2. STUDIENABSCHNITT

§ 3 In den 6 Semestern des 2. Studienabschnittes sind insgesamt 128 Semesterwochenstunden wie folgt zu belegen:

I. Pflichtfächer

im Umfang von 69 Semesterwochenstunden aus folgenden Fachgebieten:

a) Aus dem Fachgebiet "Entwerfen" mit 35 Semesterwochenstunden:

Entwerfen IV	** )	UE 7	S
Entwerfen V	** )	UE 7	S
Entwerfen VI	** )	UE 7	S
Entwerfen VII	** )	UE 7	S
Entwerfen VIII	** )	UE 6	S
Gestalten		VL 1	M

b) Aus dem Fachgebiet "Hochbau" mit 9 Semesterwochenstunden:

Hochbau II	VL 4	M+S
Hochbau II	UE 5	S

c) Aus dem Fachgebiet "Raumgestaltung" mit 11 Semesterwochenstunden:

Innenraumgestaltung	VL 3	M+S
Innenraumgestaltung	UE 4	S
Raumgestaltung	VL 3	M+S
Raumgestaltung (mit Exkursion)	UE 1	S

d) Aus dem Fachgebiet "Gebäudelehre" mit 4 Semesterwochenstunden:

Gebäudelehre (mit Exkursion)	VL 2	S
Gebäudelehre	SE 2	S

e) Aus dem Fachgebiet "Siedlungswesen und Städtebau" mit 6 Semesterwochenstunden:

Siedlungswesen und Städtebau	VL 2	M
Siedlungswesen und Städtebau (mit Exkursion)	UE 4	S

II. STUDIENABSCHNITT

5. Semester	VL	UE	SE	VÜ	Summe
S Entwerfen IV	-	7	-	-	
- Hochbau II	2	-	-	-	
- Innenraumgestaltung	2	1	-	-	
- Raumgestaltung	2	-	-	-	
- Baudurchführung	1	1	-	-	
M Siedlungswesen und Städtebau	2	-	-	-	
M Gestalten	1	-	-	-	
S Gebäudelehre	1	-	1	-	21
Wahlfächer (GWF + FWF)					5
6. Semester					
S Entwerfen V	-	7	-	-	
M+S Hochbau II	2	2	-	-	
M+S Innenraumgestaltung	1	3	-	-	
M+S Raumgestaltung	1	1	-	-	
S Baudurchführung	1	1	-	-	
S Siedlungswesen und Städtebau	-	4	-	-	
S Gebäudelehre	1	-	1	-	25
Wahlfächer (GWF + FWF)					1
7. Semester					
S Entwerfen VI	-	7	-	-	
S Hochbau II	-	3	-	-	10
Wahlfächer (GWF + FWF)					16
8. Semester					
S Entwerfen VII	-	7	-	-	7
Wahlfächer (GWF + FWF)					19
9. Semester					
S Entwerfen VIII	-	6	-	-	6
Wahlfächer (GWF + FWF)					18
10. Semester					
Diplomarbeit					
Stundensumme der Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlfächer (GWF + FWF) des I. und II. Studienabschnittes					210
Legende:					
M Teilprüfung mündlich					
S Teilprüfung schriftlich					
M+S Teilprüfung mündlich und schriftlich					
S+S beide Teilprüfungen schriftlich					

SEMESTEREINTEILUNG

I. STUDIENABSCHNITT

1. Semester	VL	UE	SE	VÜ	Summe
S Orientierung	-	6	-	-	-
M + S Geschichte des Bauens I	2	-	-	-	-
Konstruktion und Gestaltung I	1,5	0,5	-	-	10
2. Semester					
M+S Konstruktion und Gestaltung I	1,5	0,5	-	-	-
S Entwerfen I	-	4	-	-	-
- Hochbau I	3	-	-	-	-
- Tragwerkslehre	3	1,5	-	-	-
M+S Gestaltungslehre	1	2	-	-	-
- Baustofflehre und Bauphysik	2	-	-	-	-
M CAD-Einführung	1	-	-	-	-
- Darstellungsmethoden	1	-	-	-	-
- Zeichnen und Malen	1	1	-	-	-
M+S Geschichte des Bauens II	2	-	-	-	24,5
3. Semester					
S Entwerfen II	-	4	-	-	-
M+S Hochbau I	3	2	-	-	-
S Tragwerkslehre	3	1,5	-	-	-
- Bauaufnahmen	-	1	-	-	-
S+S Baustofflehre und Bauphysik	2	-	-	-	-
M Darstellungsmethoden	1	-	-	-	-
- Darstellungsmethoden + CAD	-	1	-	-	-
- Zeichnen und Malen	-	2	-	-	-
M+S Geschichte des Bauens III	2	-	-	-	-
- Entwurfsseminar Wohnbau	-	-	2	-	24,5
4. Semester					
S Entwerfen III	-	5	-	-	-
S Hochbau I	-	3	-	-	-
M+S Tragwerkslehre	2	-	-	-	-
S Bauaufnahmen	-	3	-	-	-
S Darstellungsmethoden + CAD	-	2	-	-	-
S Zeichnen und Malen	-	2	-	-	-
M+S Entwurfsseminar Siedlungswesen	-	-	4	-	-
M+S Entwurfsseminar Wohnbau	-	-	2	-	23
Stundensumme der Lehrveranstaltungen im I. Studienabschnitt					82

f) Aus dem Fachgebiet "Baudurchführung" mit 4 Semesterwochenstunden:

Baudurchführung	VL 2	S
Baudurchführung	UE 2	S

\*\* ) kann an folgenden Instituten nach Maßgabe der Tabelle E belegt werden

TABELLE E

Übungen aus dem Fach "Entwerfen" können wie folgt belegt werden:

	Sem.	Bau-kunst	Hoch-bau	Raum-gest.	Bildn. Gest.	Gebäude-lehre	Städte-bau	Konstr. Gest.
E 1	2	+	+	+	+	+	-	-
E 2	3	-	+	+	+	+	-	-
E 3	4	-	+	+	+	+	-	-
E 4	5	-	+	+	+	+	-	+
E 5	6	-	+	+	+	+	-	+
E 6	7	-	+	+	+	+	+	+
E 7	8	-	+	+	+	+	+	+
E 8	9	+	+	+	+	+	+	+

Voraussetzung für die Belegung der Übungen aus "Entwerfen" ist die Abgabe der sechs Arbeiten aus dem Fach "Orientierung" innerhalb der zweiten Januarwoche des ersten Wintersemesters (§ 10 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz).

Übungen aus "Entwerfen" können maximal drei Mal an einem Institut belegt werden.

Den Instituten bleibt es vorbehalten, die Wiederbelegung je nach Auslastung des Institutes zu beschränken.

II. Gebundene Wahlfächer

im Umfang von 44 Semesterwochenstunden aus den zwei Wahlfachkatalogen.

Wahlfachkatalog I

Lehrveranstaltungen

Semester-  
Wochen-  
stunden

Darstellungsmethoden und Bauaufnahmen

CAD-Praktikum	PR 2
CAD-Vertiefung	SE 2
Statistik für Architekten )	VL 2
Statistik mit dem Computer ) alternierend	VL 1 / UE 1
Vermessungskunde für Architekten	VL 1 / UE 2
Architekturbildmessung	VL 1 / UE 1
Bauaufnahmen Seminar	SE 2
Summe:	15

Baustoffe und Bauphysik

Ökolog. Bewertung von Baustoffen	SE 2
Materialbedingte Bauschäden	VL 1
Bauphysik - Prakt. Dimensionieren	PS 2
Nutzung der Sonnenenergie und energiesparendes Bauen	VÜ 2
Summe:	7

Tragwerkslehre und Tragkonstruktionen

Tragwerkslehre I (Berechnungsgrundlagen)	VÜ 2
Tragwerkslehre II (Systemanalysen, EDV- Simulation)	VL 2 / UE 2
Stahlhochbauweisen	SE 2
Holzbauweisen	SE 2
Stahlbetonkonstruktionen im Hochbau	VL 2 / UE 2
Kunststoffbauweisen	VL 2 / SE 2
Summe:	18

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 7 (1) Dieser Studienplan tritt mit dem Studienjahr 1995/96 in Kraft.
- (2) Ordentliche Hörer, die ihr Studium nach dem alten Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, begonnen haben, können sich ab 1. Oktober 1992 jederzeit durch schriftliche Erklärung den neuen Studienvorschriften unterstellen (§ 20 Tech-StG. 1990).  
  
Diese Unterstellung erfolgt in der Studienabteilung der Universität Innsbruck, Innrain 52, während der allgemein bekannten Immatrikulations- und Inskriptionsfrist bzw. über den Postinskriptionskasten vor dem Prüfungsreferat an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur, Technikerstraße 13 (Formulare liegen dort auf).
- (3) Für die Anrechnung abgelegter Teilprüfungen nach dem alten Studiengesetz für das neue Tech-StG 1990 siehe Anrechnungsmodus ALT-NEU (Anhang A) im Studienplan 1993.
- (4) Für ordentliche Hörer, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1995/96 nach dem neuen Tech-StG 1990 (Studienplan 1992 bzw. 1993) begonnen haben, liegen die Übergangsbestimmungen im Foyer des Dekanates auf.

Univ.Prof. Dr. Rainer GRAEFE  
Vorsitzender der Studienkommission  
für die Studienrichtung Architektur

**Zulassung zur zweiten Diplomprüfung**

- § 5 (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:
- a) Die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
  - b) Inskription von 10 Semestern, die allenfalls gem. § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Technische Studienrichtungen herabzusetzen sind;
  - c) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
  - d) die Approbation der Diplomarbeit.

**Zweite Diplomprüfung**

- § 6 (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:
- Entwerfen
  - Hochbau
  - Raumgestaltung
  - Gebäudelehre
  - Siedlungswesen und Städtebau
  - Baudurchführung
- (2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus
- 1. Teilprüfungen vor Einzelprüfern,
  - 2. der Abfassung einer Diplomarbeit und
  - 3. einer kommissionellen Prüfung vor einem aus drei Prüfern bestehenden Prüfungssenat zusammensetzt.
- (3) Die kommissionelle Prüfung besteht, ausgehend von einer Präsentation der Diplomarbeit durch den Kandidaten, aus einer Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat über die Inhalte der Diplomarbeit und deren Bezüge zu zwei Teilprüfungsfächern, die nicht mit dem Diplomarbeitfach ident sind und vom Präses der Prüfungskommission auf Vorschlag des Kandidaten festgelegt werden.

Hochbau

Experimentelle Architektur	SE 4
Struktur, Konstruktion und Detail	VL 1 / UE 2
Gebäudetechnik	VL 2 / UE 2
Gebäudesicherheit	VL 2
Hochbaukonstruktion mit Exkursion	SE 4
Altbausanierung	SE 2
<b>Summe:</b>	<b>19</b>

Konstruktion und Gestaltung

Konstruktion und Gestaltung II	SE 2 / UE 2
Konstruktion und Gestaltung III	SE 2
Prozesse der Formfindung	SE 4
<b>Summe:</b>	<b>10</b>

Baukunst, Baugeschichte und Denkmalpflege

Baukunst Seminar (mit Exkursion)	SE 2
Geschichte des Bauens IV	VL 2
Architekturtheorie und Architekturkritik	SE 2
Randgebiete der Baukunst	VL 2
Theorie der Denkmalpflege und Denkmalkunde	VL 2
Praxis der Denkmalpflege	VL 2
Methodik und Praxis der Bauforschung	VL 2
Volkstümliches Bauen im Alpengebiet	VL 2
Kunstgeschichte I	VL 1
Kunstgeschichte II	VL 1
Einführung in die Archäologie (mit Exkursion)	VL 2
SK Baukunst	SE 2
<b>Summe:</b>	<b>22</b>

**W a h l f a c h k a t a l o g II**

**Lehrveranstaltungen**

**Semester-  
Wochen-  
stunden**

Umwelttechnik, Baubetrieb, Bauwirtschaft

Allgemeine Umwelttechnik	VL 2
Abfallwirtschaft	VL 2
Einführung in das Projektmanagement	VL 2
Bauablaufplanung (Terminplanung, Einsatzplanung mit Schwerpunkt "Schlüsselfertige Übergabe")	SE 2
Projektmanagement	SE 2
Liegenschaftsbewertung	VL 1
<b>Summe:</b>	<b>11</b>

Gebäudelehre und Wohnbau

SK Gebäudelehre (mit Exkursion)	SE 2
SK Wohnbau (mit Exkursion)	SE 2
Werkberichte	SE 2
Bauen für Behinderte	VL 2
Urban Design	SE 2
Gebäudetypen, gebunden an elektronische und technische Infrastruktur	SE 2
Bauen in den Entwicklungsländern ("Self Help")	SE 2
Angewandte Semantik	SE 2
Summe:	16

Raumgestaltung

Seminar zur Raumgestaltung (mit Exkursion)	SE 2
SK Akustik für Architekten	VL 2
SK Lichttechnik für Architekten	VL 2
Werkstoff und Formung	VL 2 / UE 2
Architekturfoto und -filmwerkstätte	SE 4
Grünraumgestaltung/Landschaftsplanung	VL 2 / UE 1
Seminar zur Innenraumgestaltung	SE 3
Summe:	20

Gestalten

Keramisches Gestalten	UE 2
Raum in der Gegenwartskunst	VL 2
Zeichnen und Malen (Vertiefung)	UE 4
Druckgraphik	UE 3
Gestaltungslehre Seminar	SE 3
Probleme der Gestaltung	UE 2
Summe:	16

Siedlungswesen und Städtebau

Raumordnung und Raumplanung (mit Feldarbeit)	VL 3 / UE 3
Geschichte des Städtebaus	VL 2
Städtebauseminar (mit Exkursion)	SE 3
Stadt- und Dorferneuerung (mit Exkursion)	SE 4
Baugesetzkunde und Rechtsfragen der Raumordnung	VL 2
Raumgestaltung im Siedlungswesen (mit Exkursion)	SE 3
Farbgestaltung im Städtebau (mit Feldarbeit)	SE 3
Planungsmethoden und EDV im Siedlungswesen	VL 2
Summe:	25

III. Freie Wahlfächer

im Umfang von 15 Semesterwochenstunden.

In diesem Bereich sind 15 Stunden nach freier Wahl aus dem gesamten Angebot an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen österreichischer Universitäten zu wählen.

Diese 15 Stunden können auch aus den Wahlfachkatalogen I und II der gebundenen Wahlfächer gewählt werden.

**D I P L O M A R B E I T**

§ 4 (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen (§ 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 373/1990), im Falle von interdisziplinären Diplomarbeiten auch mehreren Fächern. Es ist erst nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung zu vergeben.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Universitätsprofessoren, emeritierten Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren und Universitätsdozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Universitätslehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhören des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Bei interdisziplinären Diplomarbeiten kann der Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung auf Antrag des Kandidaten bewilligen, daß die Diplomarbeit von mehreren, ihrer Lehrbefugnis nach zuständigen Universitätslehrern betreut und begutachtet wird. Ebenso kann der Präses der zuständigen Prüfungskommission die gemeinsame Bearbeitung eines Diplomarbeitsthemas durch zwei oder mehrere Kandidaten genehmigen, wobei jedoch die Leistung jedes einzelnen Kandidaten gesondert beurteilbar bleiben muß.